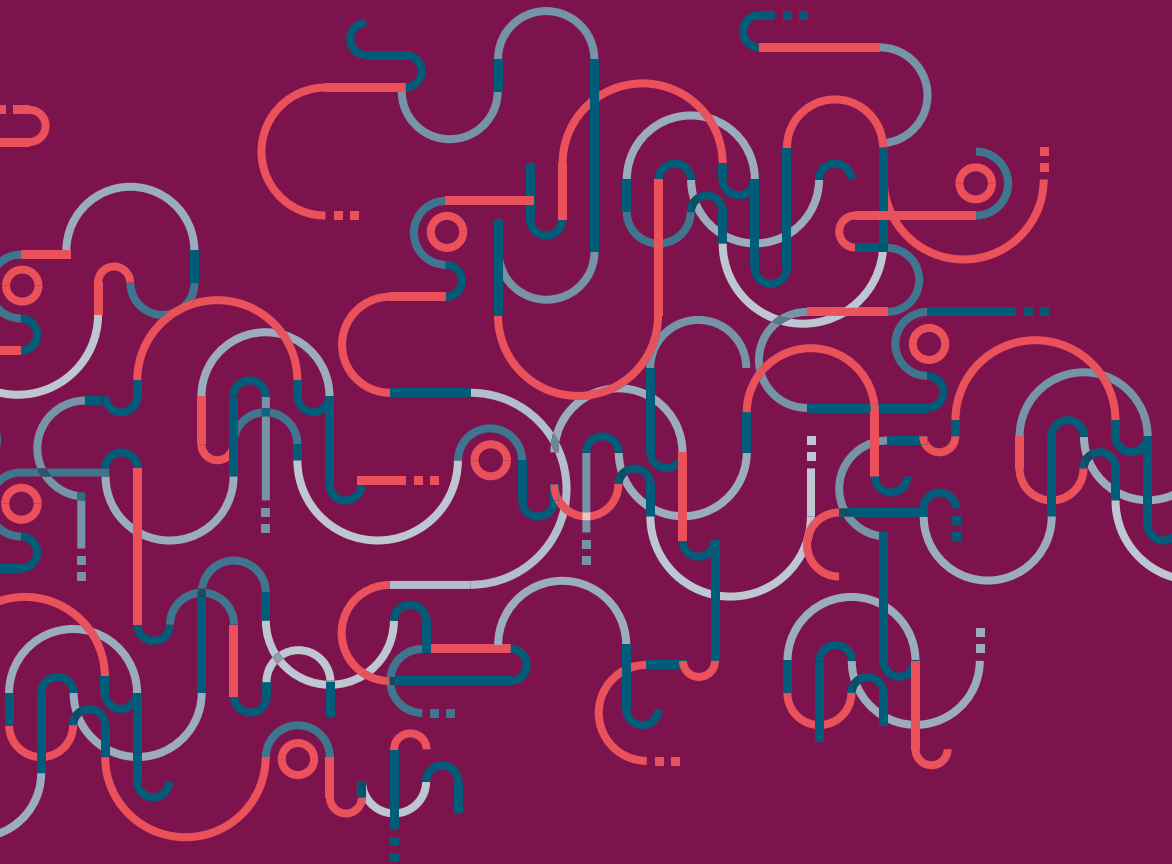


Kodex zur wissenschaftlichen Integrität

akademien-schweiz.ch





Mit dieser Publikation leisten die Akademien der Wissenschaften Schweiz einen Beitrag an die SDGs 4,5 und 17.

- > un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals
- > eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html



Kodex zur wissenschaftlichen Integrität

Impressum

HERAUSGEBER

Akademien der Wissenschaften Schweiz • Laupenstrasse 7 • Postfach • 3001 Bern • Schweiz
+41 31 306 92 20 • info@akademien-schweiz.ch • akademien-schweiz.ch

 [academies_ch](https://twitter.com/academies_ch)  [swiss_academies](https://www.instagram.com/swiss_academies)  [Swiss Academies of Arts and Sciences](https://www.youtube.com/SwissAcademies)

KONTAKT

Kommission Wissenschaftliche Integrität

Karin M. Spycher, Leiterin Kommission Wissenschaftliche Integrität

Akademien der Wissenschaften Schweiz • Laupenstrasse 7 • Postfach, 3001 Bern • Schweiz

+41 31 306 92 20 • integrity@akademien-schweiz.ch • go.akademien-schweiz.ch/integrity

AUTORINNEN UND AUTOREN

- Aebi-Müller Regina E., Universität Luzern, Schweizerischer Nationalfonds
- Blatter Inge, Schweizerischer Nationalfonds
- Brigger Joël, Innosuisse
- Constable Edwin Charles, Universität Basel, Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eglin Noëmi, swissuniversities
- Hoffmeyer Pierre, Universität Genf, Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Lautenschütz Claudia, Schweizerischer Nationalfonds
- Lienhard Andreas, Universität Bern, swissuniversities
- Pirinoli Christine, HES-SO Fachhochschule Westschweiz, swissuniversities
- Röthlisberger Markus, Schweizerischer Nationalfonds
- Spycher Karin M., Akademien der Wissenschaften Schweiz

ÜBERSETZUNG

Trad8 Sàrl, Delsberg

KORREKTORAT UND LEKTORAT

- books&rights, Zürich (EN)
- Grundbacher Danièle, Bern (FR)
- Loringhett Dimitri, USI, Lugano (IT)
- Marcon Delia, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern (IT)
- Zurbuchen Christine, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Bern (DE)

LAYOUT

PUSH'N'PULL, Bern

DRUCK

Vögeli AG, Langnau

1. Auflage, 2021. Der Kodex kann bei den Akademien der Wissenschaften Schweiz kostenlos bezogen werden.

© 2021 Akademien der Wissenschaften Schweiz. Dies ist eine Open-Access-Publikation, lizenziert unter der Lizenz Creative Commons Attribution (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Der Inhalt dieser Publikation darf demnach uneingeschränkt und in allen Formen genutzt, geteilt und wiedergegeben werden, solange der Urheber und die Quelle angemessen angegeben werden.

ISSN (print): 2297-1793 / ISSN (online): 2297-1807

ZITIERVORSCHLAG

Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex für Wissenschaftliche Integrität. go.akademien-schweiz.ch/integrity. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>.

Executive Summary

Seit der Veröffentlichung der «Grundsätze und Verfahrensregeln zur wissenschaftlichen Integrität» durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz im Jahr 2008 hat sich das wissenschaftliche Umfeld erheblich verändert. Infolgedessen wurde eine Expertengruppe mit VertreterInnen der Akademien der Wissenschaften Schweiz, des Schweizerischen Nationalfonds, swissuniversities und Innosuisse eingesetzt, um den vorliegenden **Kodex zur wissenschaftlichen Integrität** zu erarbeiten und den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Der Kodex richtet sich an alle Akteure, welche an der Generierung, Verbreitung und Förderung von Wissen im schweizerischen Hochschulsystem beteiligt sind. Darunter fallen WissenschaftlerInnen, Institutionen und Förderungsorganisationen. Den Institutionen und Förderungsorganisationen kommt dabei eine besondere Rolle zu. Ihre Aufgabe besteht darin, die Rahmenbedingungen sicherzustellen, damit wissenschaftliche Integrität gelebt werden kann.

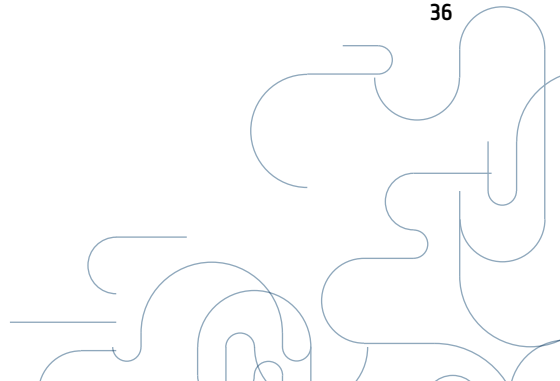
Wissenschaftliche Integrität beruht auf der Einhaltung von grundlegenden Prinzipien und deren vielfältigen, kontextbezogenen Konkretisierungen. Diese leiten WissenschaftlerInnen bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre, sowie bei ihrer Auseinandersetzung mit den praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen. Der vorliegende Kodex trägt dazu bei, dass eine entsprechende Grundhaltung berücksichtigt und gelebt und eine Kultur wissenschaftlicher Integrität nachhaltig gestärkt wird. Dabei unterliegt **wissenschaftlich integrires Verhalten** den Grundprinzipien «Verlässlichkeit», «Redlichkeit», «Respekt» und «Verantwortung» und hält die in einem bestimmten Referenzrahmen geltenden Konkretisierungen diese Grundprinzipien ein.

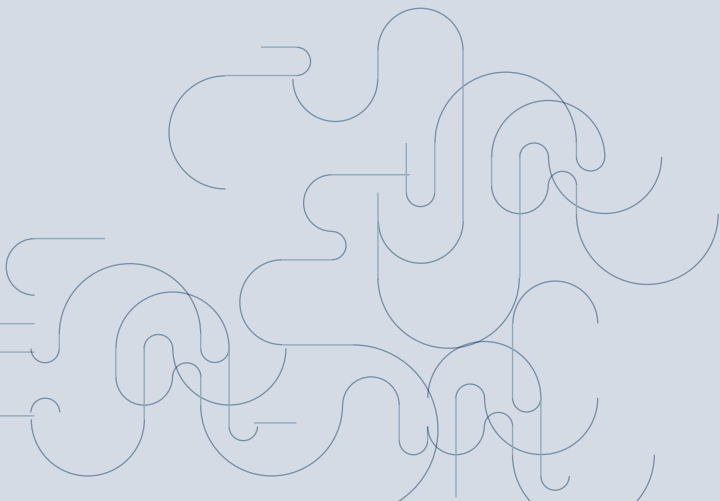
Der Kodex versteht sich als dynamisches Dokument. Ziel ist, wissenschaftlich integrires Verhalten in allen Aspekten von Forschung und Lehre zu stärken, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Ausbildung und Förderung des Nachwuchses. Ziel ist auch, eine Kultur der Forschungsintegrität in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu etablieren, mit dem Kodex als akzeptierte Grundlage und nicht als auferlegtes Regelwerk. Er fördert das gemeinsame Verständnis und die Gleichbehandlung im Umgang mit Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität innerhalb und zwischen Institutionen. Der Kodex berücksichtigt ebenfalls aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Open Science und Social Media und beleuchtet das Thema Verjährung aus unterschiedlichen Perspektiven. Zudem gibt er konkrete Empfehlungen zum Aufbau von Integritätsschutzorganisationen und zum Verfahren.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Danksagung	9
Absichtserklärung	10
1. Einleitung	11
2. Zielsetzung und Adressatenkreis	13
3. Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität	15
3.1 Definition	15
3.2 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität	15
4. Umsetzung der Grundprinzipien	17
4.1 Grundlagen und Strukturen	17
4.2 Institutionelle Zusammenarbeit	17
4.3 Veröffentlichung und Verbreitung	18
4.4 Autorschaft	19
4.5 Datenmanagement	19
4.6 Beurteilung und Evaluation	20
4.7 Forschungsprozess	20
4.8 Private Zuwendungen	21
5. Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität	22
5.1 Rechtliche Einordnung	22
5.2 Begriffsverständnis von Verstößen	22
5.2.1 Vorbemerkung	22
5.2.2 Vorspiegelung angeblicher Tatsachen	23
5.2.3 Fälschung	23
5.2.4 Plagiat	23
5.2.5 Fehlverhalten bezüglich Autorschaft	24
5.2.6 Fehlerhafte Publikationslisten	24
5.2.7 Fehlerhafter Umgang mit Daten und Materialien	24

5.2.8	Fehlverhalten in der Zusammenarbeit	25
5.2.9	Fehlverhalten bei Gutachten/Expertisen und Peer Reviews	25
5.2.10	Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität	25
5.2.11	Andere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten	26
6.	Verfahrensorganisation und Verfahrensgrundsätze	27
6.1	Vorbemerkung	27
6.2	Zuständigkeit	27
6.3	Verfahrensorganisation	28
6.3.1	Beratung und Schlichtung	28
6.3.2	Untersuchung	29
6.3.3	Entscheid	29
6.3.4	Beschwerde	30
6.4	Verfahrensgrundsätze	30
6.4.1	Einleitung des Verfahrens	30
6.4.2	Anhörung	30
6.4.3	Rechtsbeistand	30
6.4.4	Dokumentation und Akteneinsicht	32
6.4.5	Vertraulichkeit	32
6.4.6	Befangenheit und Vermeidung von Interessenkonflikten	32
6.4.7	Anonyme Meldungen	32
6.4.8	Information und Kommunikation	33
6.4.9	Datenaustausch	33
6.4.10	Verjährung	34
6.5	Sanktionen	35

ANNEX**36**



Danksagung

Ein grosser Dank geht an die Mitglieder der Expertengruppe Wissenschaftliche Integrität, welche neben den ordentlichen Sitzungen viele Arbeitsstunden in die Erarbeitung dieses Kodex investiert haben. Ohne ihre Unterstützung in Form von Wissen und Erfahrung wäre dieser Kodex nie in der heutigen Form entstanden. Ebenfalls danken möchten wir den Mitarbeitenden der Geschäftsstellen von swissuniversities, Schweizerischen Nationalfonds und Innosuisse für ihre grossartige Bereitschaft gemeinsam Ziele zu entwickeln und mit viel Durchhaltewillen zu erreichen.

MARCEL TANNER

Präsident, Akademien der Wissenschaften Schweiz

Absichtserklärung

Der Kodex beschreibt ein gemeinsames Verständnis wissenschaftlicher Integrität und definiert im Sinne von «best practices», welche Verantwortlichkeiten aus diesem Verständnis folgen. Er dient Hochschulen und weiteren Institutionen sowie Förderungsorganisationen als Grundlage, um in den kommenden Jahren ihre eigenen Richtlinien entlang des Kodex zu prüfen, weiter zu präzisieren und zu ergänzen.

Die an der Erarbeitung des Kodex beteiligten Organisationen – die Akademien der Wissenschaften Schweiz, swissuniversities, der Schweizerische Nationalfonds sowie Innosuisse – bekennen sich zu diesem Kodex als Basis für die Umsetzung in den einzelnen Institutionen. Sie sind überzeugt, dass der Kodex zur Klarheit und Kohärenz des Wissenschaftsbetriebs beiträgt und wissenschaftliche Integrität als Solche, aber auch die Exzellenz von Forschung und Lehre und letztendlich den Wissensplatz Schweiz stärkt. Die beteiligten Institutionen setzen sich dafür ein, dass in der Wissenschaftsgemeinschaft wissenschaftliche Integrität gelebt wird und Fehlverhalten vermieden werden kann.

MARCEL TANNER
Akademien der Wissenschaften Schweiz

CLAUDIA APPENZELLER
Akademien der Wissenschaften Schweiz

MATTHIAS EGGER
Schweizerischer Nationalfonds

ANGELIKA KALT
Schweizerischer Nationalfonds

YVES FLÜCKIGER
swissuniversities

MARTINA WEISS
swissuniversities

ANDRÉ KUDELSKI
Innosuisse

ANNALISE EGGIMANN
Innosuisse

1. Einleitung

Integres Verhalten ist eine grundlegende Erwartung im gesellschaftlichen Leben. Im wissenschaftlichen Umfeld wird dies in besonderem Masse deutlich. Aufgrund ihres hohen Autonomieanspruchs trägt die Wissenschaft eine grosse Verantwortung und Verpflichtung nach ständiger Selbstbeobachtung, Selbstregulierung und integrem Verhalten. Die Institutionen und Förderungsorganisationen stellen die notwendigen Grundlagen bereit.

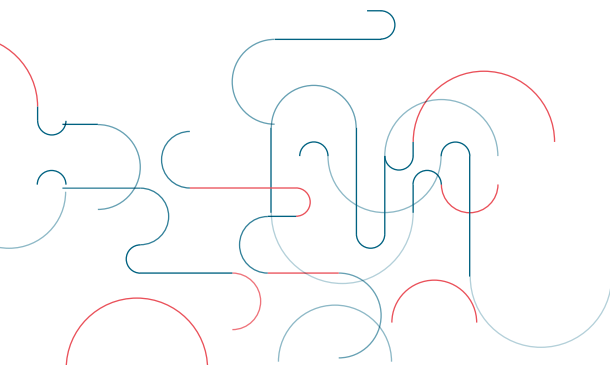
Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung bilden dabei die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität. Sie bilden die Voraussetzung für die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und deren Disziplinen, der Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen sowie ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft. Die Wissenschaft steht als ein nach spezifischen Regeln operierendes System in der Verantwortung, Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die wissenschaftliche Integrität fördern und fordern.

Das wissenschaftliche Umfeld hat sich seit der Veröffentlichung der «Grundsätze und Verfahrensregeln zur wissenschaftlichen Integrität» durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz im Jahr 2008 erheblich verändert. Der erleichterte Zugang zu Daten und Forschungsergebnissen via Open Science ist mit einer Änderung wissenschaftlicher Praktiken verbunden, darunter neue Publikationsarten, Social Media und Big Data. Diese Entwicklungen eröffnen neue Möglichkeiten und erhöhen die Transparenz, verlangen aber auch nach einer vermehrten Aufmerksamkeit für die wissenschaftliche Integrität. Gleichzeitig stehen wissenschaftliche Forschung und Lehre immer mehr unter Beobachtung von privaten und öffentlichen Interessengruppen, der Öffentlichkeit, sowie der nationalen und internationalen Politik. Diese verlangen nicht nur Rechenschaft über Kosten und Nutzen, sondern fordern ihrerseits integrires Verhalten in allen Bereichen. Schliesslich sind die Zunahme von administrativen Aufgaben, Zeitmangel, finanzielle Engpässe sowie Konkurrenzdruck Faktoren, welche einzelne Personen in Versuchung bringen können, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität zu umgehen.

Die vorliegende Neuauflage der Grundsätze und Verfahrensregeln aus dem Jahr 2008 – neu betitelt als **Kodex zur wissenschaftlichen Integrität** – entstand vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen.

Der Kodex leitet mit den Zielsetzungen und Adressaten ein (→ Kapitel 2). Er beinhaltet Ausführungen zu den Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität und deren Umsetzung (→ Kapitel 3 und 4), umschreibt Verhaltensweisen, welche gegen die wissenschaftliche Integrität verstossen (→ Kapitel 5) und empfiehlt Strukturen und Verfahren im Umgang mit solchen Verstössen (→ Kapitel 6). Der Anhang zeigt schliesslich in Abgrenzung zum Kodex auf, dass Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität gleichzeitig auch Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen darstellen können und nennt beispielhaft einige Normen.

Der Kodex bildet eine Grundlage für die Reglemente und Richtlinien der Institutionen und Förderungsorganisationen zu wissenschaftlicher Integrität. Sämtliche Akteure im wissenschaftlichen Umfeld sollen die Standards dieses Kodex beachten, ihre eigenen internen Regeln weiter präzisieren und als verbindliche Grundlage berücksichtigen.



2. Zielsetzung und Adressatenkreis

Dieser Kodex verfolgt nachfolgende **Ziele**:

- Er trägt dazu bei, wissenschaftlich integrires Verhalten in allen Aspekten von Forschung und Lehre zu fördern. Wissenschaftliche Integrität wird durch die Wissenschaftsgemeinschaft gelebt und ist insbesondere auch mit Blick auf die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses von grosser Bedeutung (Prävention).
- Er fördert ein gemeinsames Verständnis, welche Verhaltensweisen Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität darstellen. Der Kodex dient damit der Konsistenz, Effizienz und Transparenz in der Identifikation von und im Umgang mit Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und leistet einen Beitrag zu deren Vermeidung.
- Es soll eine institutionenübergreifende Gleichbehandlung beim Umgang mit Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität angestrebt werden. Der Kodex identifiziert eine Reihe von Grundsätzen für die Organisation von Verfahren und die Behandlung von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität.
- Der Kodex bildet eine Grundlage für die Reglemente und Richtlinien der Institutionen und Förderungsorganisationen zu wissenschaftlicher Integrität¹.

Um diese Ziele zu erreichen, stellt der vorliegende Kodex **Grundprinzipien und Empfehlungen** bereit:

- Grundprinzipien (→ Kap. 3 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität) und disziplinen- und institutionenübergreifende Grundlagen zu wissenschaftlicher Integrität (→ Kap. 4 Umsetzung der Grundprinzipien) und Verstössen (→ Kap. 5 Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität). Diese schliessen weitergehende Regelungen oder Präzisierungen nicht aus.
- Empfehlungen zum Aufbau von Integritätsschutzorganisationen und zum Verfahren (→ Kap. 6 Verfahrensorganisation und Verfahrensgrundsätze). Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der entsprechenden Regelungen und Zuständigkeiten der Institutionen und Förderungsorganisationen.

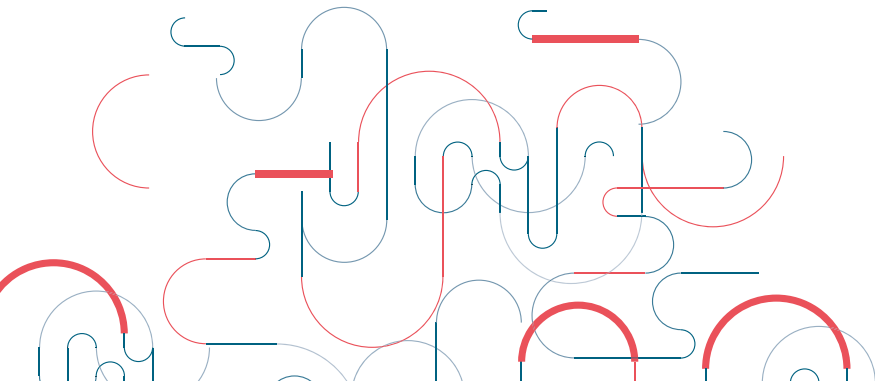
¹ Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 schreibt vor, dass Forschungsförderungsinstitutionen (Art. 12 Abs. 3) und Hochschulforschungsstätten (Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c) Richtlinien bzw. Regeln im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität vorsehen müssen.

Der Kodex richtet sich an alle Akteure, welche an der Generierung, Verbreitung und Förderung von Wissen im schweizerischen Hochschulsystem beteiligt sind. Darunter fallen namentlich folgende **Adressaten**:

- Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wobei sowohl Forschende als auch in der Lehre tätige Personen erfasst sind; Studierende aller Stufen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit²; (nachfolgend «WissenschaftlerInnen»);
- Die eidgenössischen Hochschulen, kantonalen Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen, Universitätsspitäler und andere Bildungs- und Forschungseinrichtungen (nachfolgend «Institutionen»);
- Förderungsorganisationen wie z.B. die Akademien der Wissenschaften Schweiz, der Schweizerische Nationalfonds (SNF) sowie die schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) (nachfolgend «Förderungsorganisationen»).

Die Institutionen und Förderungsorganisationen präzisieren diesen Kodex und berücksichtigen ihn bei der Ausgestaltung ihrer internen Regeln als verbindliche Grundlage. Der Kodex kann bei wissenschaftlichen Kooperationen zum anwendbaren oder ergänzenden Standard erklärt werden. Er dient insbesondere auch Unternehmen und Verlagen im wissenschaftlichen Umfeld als Grundlage.

² Bspw. im Rahmen von Seminararbeiten



3. Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität

3.1 Definition

Wissenschaftliche Integrität beruht auf der Einhaltung von grundlegenden Prinzipien und deren vielfältigen, kontextbezogenen Konkretisierungen. Diese leiten WissenschaftlerInnen bei ihrer Arbeit sowie bei ihrer Auseinandersetzung mit den praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen, die sich bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre ergeben. Dieser Kodex trägt dazu bei, dass eine entsprechende Grundhaltung berücksichtigt und gelebt und eine Kultur wissenschaftlicher Integrität nachhaltig gestärkt wird.

Wissenschaftlich integres Verhalten

- ist den Grundprinzipien «Verlässlichkeit», «Redlichkeit», «Respekt» und «Verantwortung» (→ vgl. 3.2 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität) verpflichtet, und
- hält die in einem bestimmten Referenzrahmen geltenden Konkretisierungen diese Grundprinzipien ein.

Solche häufig disziplinspezifischen Konkretisierungen der oben genannten Grundprinzipien werden als **gute wissenschaftliche Praxis** bezeichnet. Angesprochen sind beispielsweise Vorgaben hinsichtlich Studiendesign, Zitierregeln oder Usancen im Zusammenhang mit der Autorschaft von Publikationen. Entsprechende Standards werden von (inter-)nationalen Fachgesellschaften, Akademien, Institutionen oder ihren Departementen und Fakultäten definiert und von den jeweiligen Wissenschaftsgemeinschaften als verbindliche gute wissenschaftliche Praxis anerkannt. Diese Verschriftlichung wird damit Teil der Definition von wissenschaftlicher Integrität.

Der vorliegende Kodex behandelt die disziplinenübergreifenden Grundprinzipien und deren Umsetzung.

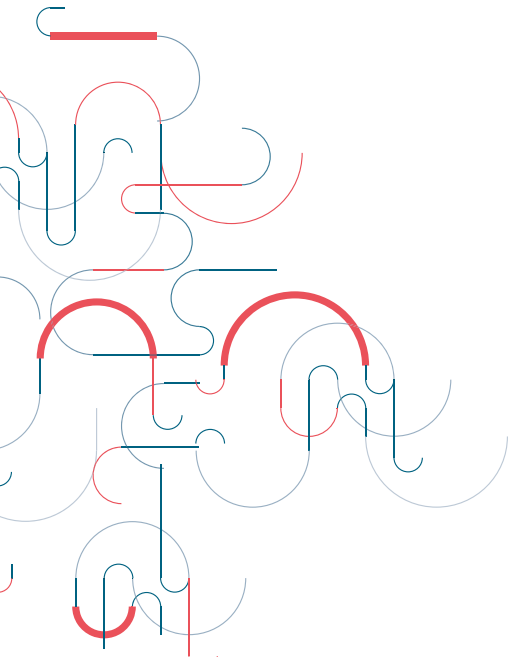
3.2 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität

³ ALLEA (2017): The European Code of Conduct for Research Integrity. <https://allea.org/code-of-conduct/> (Stand: 3.12.2020).

Die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität werden im Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung (ALLEA, 2017)³ treffend zusammengefasst. Basierend darauf nennt der vorliegende Kodex vier Grundprinzipien. Diese lassen sich unter dem Leitsatz der **wissenschaft-**

lichen Sorgfaltspflicht zusammenfassen und gelten uneingeschränkt und für sämtliche Disziplinen:

- **VERLÄSSLICHKEIT** im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Wissenschaft zu maximieren. Verlässlichkeit bezieht sich dabei insbesondere auf ihre Konzeption, Methodik und Analyse. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- **REDLICHKEIT** bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit.
- **RESPEKT** für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe, die Ökosysteme sowie die Umwelt. Dies unter Berücksichtigung der Vielfalt der betroffenen Personen und in Anerkennung ihrer spezifischen Biografien.
- **VERANTWORTUNG** für die Forschung von der Idee bis zur Valorisierung und zum Transfer, für deren Verwaltung und Organisation, sowie für Ausbildung, Aufsicht, sorgfältige Ressourcennutzung und Betreuung.



4. Umsetzung der Grundprinzipien⁴

Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität (→ vgl. Kap. 3 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität) sind durch die Definition von Standards in die Praxis umzusetzen⁵. Diese Standards fördern eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität.

4.1 Grundlagen und Strukturen⁶

- Institutionen und Förderungsorganisationen stellen sicher, dass alle Grundprinzipien ein Kernbestandteil ihrer Kultur sind. Sie sehen deshalb eine Integritätsstelle (→ vgl. 6.1 Vorbemerkung) vor, welche für Sensibilisierung und Schulungen sowie für den Zugang zu Informationen wie bspw. Reglementen zuständig ist.
- Institutionen, Förderungsorganisationen und WissenschaftlerInnen lassen die Grundprinzipien in die Ausbildung, Lehre und berufliche Entwicklung aller Studierenden und WissenschaftlerInnen aller Karrierestufen einfließen. Wissenschaftliche Integrität ist integraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung.
- Institutionen und Förderungsorganisationen verpflichten sich zu transparenten und integren Verfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Mandatierungen sowie bei der Besetzung von Gremien⁷.
- Institutionen und Förderungsorganisationen verfügen über rasche und transparente Verfahren zur Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität, gegebenenfalls unter Einbezug einer entsprechend beauftragten Fachstelle (→ vgl. Kap. 6 Verfahrensorganisation und Verfahrensgrundsätze).
- Institutionen und Förderungsorganisationen verfügen über einen angemessenen und transparenten Katalog an Sanktionen. Ist nach Abschluss des Verfahrens ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen, so wird dieses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes und gegebenenfalls in Koordination mit anderen Institutionen und Förderungsorganisationen, mit denen die betroffene Person verbunden ist, sanktioniert.

⁴Die Darstellung und Inhalte orientieren sich teils am Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung (nachfolgend: ALLEA, 2017).

⁵Im Hinblick auf die Umsetzung der Grundprinzipien bieten Toolkits eine gute Hilfestellung, vgl. bspw. www.rrri-tools.eu oder <https://irafpa.org/> (Stand Links: August 2020).

⁶in Anlehnung an ALLEA (2017): 2.1 Forschungslandschaft.

⁷Siehe 5.4.9 Datenaustausch

⁸in Anlehnung an ALLEA (2017): 2.6 Gemeinschaftliches Arbeiten.

4.2 Institutionelle Zusammenarbeit⁸

- An wissenschaftsbasierten Tätigkeiten sind oftmals verschiedene Partner beteiligt wie bspw. bei fakultäts- oder institutionenübergreifenden Kooperationen oder (inter-) nationalen Forschungskonsortien

sowie bei Tätigkeiten mit externen Partnern wie Förderungsorganisationen oder anderen öffentlichen oder privaten Partnern. In einer Zusammenarbeit sind alle Partner für die wissenschaftliche Integrität verantwortlich.

- Die Partner vereinbaren zu Beginn ihrer Zusammenarbeit (idealerweise schriftlich), welche Vorschriften zur wissenschaftlichen Integrität inkl. Umgang mit möglichen Verstößen, zum Schutz des geistigen Eigentums der Beteiligten und zum Umgang mit Konflikten zur Anwendung kommen.
- Verschiedene Partner richten sich unter Umständen nach unterschiedlichen Kodizes und/oder Verfahrensvorschriften. In solchen Fällen kann dieser Kodex als Grundlage beigezogen werden. Nach Möglichkeit soll die Durchführung von parallelen Verfahren vermieden werden (die mehrfache Sanktionierung desselben Fehlverhaltens kann hingegen aufgrund individueller Konstellationen und Verantwortlichkeiten angezeigt sein).

4.3 Veröffentlichung und Verbreitung⁹

- Alle Partner einer Forschungszusammenarbeit werden in der Regel vorgängig über jegliche Formen der Veröffentlichung (inkl. in sozialen Netzwerken und nicht-traditionellen Publikationsformaten), die Einreichung sowie die Überarbeitung von Forschungsergebnissen informiert und konsultiert. Dazu gehört namentlich auch der Umgang mit Vorveröffentlichungen.
- WissenschaftlerInnen, Institutionen und Förderungsorganisationen gewährleisten, dass sämtliche Verträge oder Vereinbarungen faire Klauseln zum Schutz des geistigen Eigentums sowie weitere Rechte an Forschungsarbeiten beinhalten. Die WissenschaftlerInnen beachten die von den Institutionen und Förderungsorganisationen formulierten Vorgaben.
- Die WissenschaftlerInnen gewährleisten, sofern nicht anders vereinbart, dass ihre Arbeit entsprechend dem Open Science Prinzip einem breiten Publikum so bald wie möglich zugänglich ist.
- Stellen sich Forschungsergebnisse als nicht verlässlich oder nicht korrekt heraus, publizieren AutorInnen oder HerausgeberInnen Korrekturen oder ziehen Arbeiten zurück.
- WissenschaftlerInnen erwägen die Veröffentlichung (in einem geeigneten Format) von negativen Forschungsergebnissen¹⁰, sofern dies dem effizienten Einsatz von Ressourcen dient oder aus ethischen Gründen als geboten erscheint.

⁹ in Anlehnung an ALLEA (2017): 2.7 Veröffentlichung und Verbreitung.

¹⁰ Negative Ergebnisse sind Ergebnisse, die die Hypothese nicht stützen oder es nicht erlauben das Forschungsziel zu erreichen, weil keine Resultate vorliegen oder nicht interpretierbar sind. Sie sind ebenfalls wichtig und tragen wie positive Ergebnisse zu unserem Wissen über das untersuchte Thema bei.

4.4 Autorschaft¹¹

- AutorIn ist, wer durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Umsetzung, Qualität und gegebenenfalls Überarbeitung eines Arbeitsergebnisses erbracht hat¹². Die Frage der Wesentlichkeit ist im Einzelfall zu beurteilen. Wesentlich kann sowohl zielgerichtete Fleissarbeit als auch der «Akt des Erkennens» (z.B. durch Wissen, Erfahrung, Originalität, etc.) sein¹³. Ebenfalls als wissenschaftliche Leistung anzuerkennen ist die Autorschaft an Unterrichts- und Lernmaterial.
- Autorschaft ergibt sich nicht aus der blossen Funktion einer Person. Rein finanzielle Beteiligung oder Vorgesetztenstellung berechtigt für sich allein genommen nicht zur Autorschaft.
- Wissenschaftliche Integrität verlangt, dass die Beiträge aller AutorInnen an ein Arbeitsergebnis transparent gemacht werden. Die Autorschaft, deren Reihenfolge sowie die Erwähnung von spezifischen Beiträgen an eine Publikation¹⁴ müssen vor deren Einreichung geklärt werden.
- Bei mehreren AutorInnen bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach der Wesentlichkeit ihrer Beiträge, vorbehältlich disziplinspezifischer Regelungen oder Usanzen zur Rolle der Erst- und Letztautorschaft. Wird eine andere Reihenfolge gewählt, ist dies mittels entsprechender Hinweise zu kennzeichnen.
- Grundsätzlich sind alle AutorInnen für den gesamten Inhalt der Publikation verantwortlich, sofern nicht Teilverantwortlichkeiten klar ersichtlich sind.
- Einzelheiten zur Nennung der Autorschaft sind so früh wie möglich von den Beteiligten zu klären und spätestens dann zu regeln, wenn ersichtlich wird, welche Mitarbeitenden einen wesentlichen Beitrag leisten werden. Die Regelungen sind transparent darzulegen und während dem Projektverlauf fair umzusetzen.
- Führen Fragen rund um Autorschaft zu Uneinigkeit, sehen Institutionen und Förderungsorganisationen ein Verfahren zur Konfliktbeilegung vor.

4.5 Datenmanagement

- Forschungsdaten¹⁵ müssen zur Sicherstellung ihrer Reproduzierbarkeit und/oder Überprüfbarkeit (je nach Disziplin), Verlässlichkeit und Genauigkeit in geeigneter Weise und in Anwendung der geltenden Vorschriften aufbewahrt werden. Die Institutionen und Förderungsorganisationen stellen für die Aufbewahrung von Daten eine entsprechende Infrastruktur bereit oder sichern den Zugang zu einer Infrastruktur.

¹¹ in Anlehnung an ALLEA (2017): 2.7 Veröffentlichung und Verbreitung und Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013): Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen.

¹² in Anlehnung an ALLEA (2017): 2.7 Veröffentlichung und Verbreitung und Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013): Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen.

¹³ Letzteres wird meist höher gewichtet, auch wenn evtl. weniger Arbeitszeit eingesetzt wurde. Siehe auch Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013): Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen, S.18.

¹⁴ Eine idealtypische Erwähnung sollte kurz und präzise sein, z.B. «Prof. X hat das Projekt konzipiert, Dr. Y hat die Rohdaten erhoben und Grafiken erstellt, Z hat die Experimente durchgeführt und A war verantwortlich für die Vorbereitung und Analyse der Umfrage.»

- Die Institutionen und Förderungsorganisationen kommunizieren ihre Anforderungen an das Datenmanagement, wobei diese im Einklang mit den Zielsetzungen von Open Data und Open Science die FAIR Prinzipien¹⁶ grundsätzlich einhalten.
- WissenschaftlerInnen machen in Anwendung der FAIR-Prinzipien Forschungsdaten zugänglich, sofern keine Rechte (insb. Urheberrechte, Datenschutz, Vertragsgrundlage) einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Können Forschungsdaten oder Datenquellen nicht oder erst nach einer gewissen Zeit offengelegt oder zugänglich gemacht werden¹⁷, so ist, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, sicherzustellen, dass die Forschungsergebnisse überprüfbar sind. Die an solchen Forschungsdaten oder Datenquellen berechtigten Personen und ihre Institutionen sind für deren sorgfältige Aufbewahrung oder, soweit geboten, für deren Vernichtung verantwortlich.

4.6 Beurteilung und Evaluation¹⁸

- Institutionen und Förderungsorganisationen achten bei der Auswahl der Gutachtenden auf Objektivität und Unvoreingenommenheit.
- WissenschaftlerInnen übernehmen auch weitere Rollen und beteiligen sich in der Wissenschaftsgemeinschaft an fachlichen Bewertungen, Prüfungen und Gutachten.
- WissenschaftlerInnen prüfen und bewerten Eingaben zur Veröffentlichung, Förderung, Ernennung, Beförderung oder Auszeichnung transparent und nachvollziehbar. Sie verpflichten sich zu Objektivität, Unvoreingenommenheit sowie Vertraulichkeit und legen Interessenkonflikte offen. Sie tragen diesen Anforderungen auch im Rahmen einer allfälligen Rolle als HerausgeberIn Rechnung.
- WissenschaftlerInnen respektieren die Vertraulichkeit und das geistige Eigentum von unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen.

4.7 Forschungsprozess¹⁹

- Forschende konzipieren, betreiben, analysieren, dokumentieren und veröffentlichen Forschungsarbeiten sorgfältig und im Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, Umwelt und Natur.
- Forschende behandeln Menschen, Tiere und Forschungsobjekte mit Respekt und Sorgfalt und im Einklang mit rechtlichen, ethischen sowie disziplinspezifischen Vorschriften.

¹⁵ Forschungsdaten bezeichnen (digitale) Daten, die je nach Fachkontext Gegenstand eines Forschungsprozesses sind, während eines Forschungsprozesses entstehen oder sein Ergebnis sind. (Kindling, M.; Schirnbacher, P. (2013): «Die digitale Forschungswelt» als Gegenstand der Forschung.

In: Information: Wissenschaft und Praxis 64 (2/3): S. 127–136). <https://www.forschungsdaten.org/index.php/>.

¹⁶ FAIR = findable, accessible, interoperable and re-usable, d.h. auffindbar, zugänglich, kompatibel und wiederverwendbar. In: Wilkinson et al. (2016): The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship, Scientific Data 3, doi:10.1038/sdata.2016.18.

¹⁷ Insbesondere aus Gründen von Vertraulichkeit, Daten- und Persönlichkeitsschutz, Immaterialgüterrecht und Sicherheit.

¹⁸ gemäss ALLEA (2017): 2.8 Überprüfung, Bewertung und Bearbeitung.

- Forschende sind verpflichtet, mögliche Schäden und Risiken in Verbindung mit ihrer Forschungsarbeit vorgängig zu erkennen, zu bedenken und Sorgfaltsmassnahmen einzuhalten. Insbesondere gilt dies für Dual-use research of concern²⁰.

4.8 Private Zuwendungen²¹

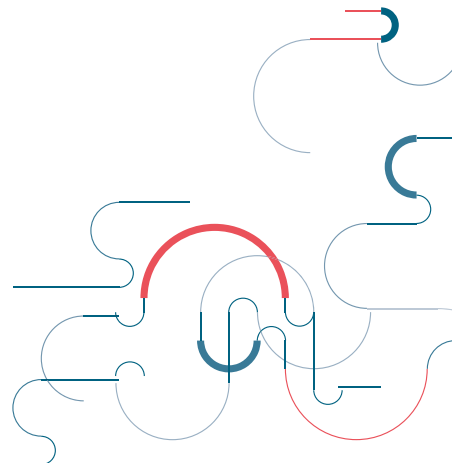
Die Wissenschaft wird nicht nur durch öffentliche Gelder finanziert. Auch private Zuwendungen können notwendig sein, um neue Impulse für den Ausbau der Forschung und Lehre inkl. der dazu notwendigen Infrastruktur zu geben. Dabei sind folgende Prinzipien zu berücksichtigen:

- die Autonomie und Unabhängigkeit der Institution und Förderungsorganisation bleiben unangetastet;
- die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Methoden- und Publikationsfreiheit bleiben gewährleistet;
- die Zuwendung wird in einem Vertrag mit den Beitragsgebern nachvollziehbar und schriftlich geregelt. Allfällige Auflagen oder Bedingungen sind genau zu benennen, wobei keinerlei Einflussnahme auf die Forschungsergebnisse zulässig ist. Die Kompetenz für Personal- und Beschaffungsentscheide bleibt bei der Institution bzw. Förderungsorganisation, welche die Zuwendung erhalten hat;
- die Herkunft der Zuwendungen muss bekannt sein und die Zuwendung als solche soll im Rahmen der Publikation/Veröffentlichung offengelegt werden. Die Annahme von Zuwendungen darf nicht zu Interessenkonflikten führen.

¹⁹ gemäss ALLEA (2017):
2.3 Forschungsverfahren.

²⁰ Vor dem Hintergrund eines erhöhten Risikopotential definieren die Life Sciences Dual-use research of concern wie folgt: «Forschung, von der auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstands vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie Wissen, Informationen, Produkte oder Technologien erzeugt, deren direkter Missbrauch eine Bedrohung mit weitreichenden potenziellen Konsequenzen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Nutzpflanzen und andere Pflanzen, Tiere, die Umwelt, Materialien oder die nationale Sicherheit darstellt.» Akademie der Naturwissenschaften, 2017: S.12.

²¹ gemäss ETH Zürich (2014):
Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen.



5. Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität

5.1 Rechtliche Einordnung

Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität (nachfolgend «wissenschaftliches Fehlverhalten») können verschiedene Normen verletzen: Gesetznormen (bspw. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte, Immaterialgüterrechte, unlauterer Wettbewerb, Normen des Zivil- und Strafrechts), die oben beschriebenen Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität (→ Kap. 3 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität/ → Kap. 4 Umsetzung der Grundprinzipien) sowie disziplinspezifische Normen der guten wissenschaftlichen Praxis.

Forschung und Lehre können aber auch anderweitig Werte gefährden oder zerstören, öffentliche Interessen oder die Würde des Menschen beeinträchtigen, Ressourcen nicht nachhaltig nutzen oder Wissen bereitstellen, welches für die Menschheit und Umwelt bedrohlich ist. Diese Gefahren kann kein Reglement ausschliessen. Die Verantwortung der Wissenschaft reicht über die beschriebenen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinaus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten beinhaltet ein ganzes Spektrum von Fahrlässigkeit bis hin zu vorsätzlichem Fehlverhalten²². Beispielsweise gelten auch Anstiftung sowie das tolerierende Mitwissen²³ als Fehlverhalten.

Die nachfolgend umschriebenen Verstöße beziehen sich auf die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und deren Umsetzung (→ Kap. 3 Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität/ → Kap. 4 Umsetzung der Grundprinzipien).

5.2 Begriffsverständnis von Verstössen

5.2.1 Vorbemerkung

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann in vielfältigen Formen auftreten. Nachfolgend werden in Anlehnung an vergleichbare Kodizes²⁴ Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität umschrieben. Ein bestimmtes Fehlverhalten kann dabei mehrere Verstöße darstellen.

Weitere, nicht explizit beschriebene, aber vergleichbare Verhaltensweisen können ebenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten qualifiziert werden.

²² Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 135 IV 56).

²³ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2008): Grundsätze und Verfahrensregeln.

²⁴ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2008): Grundsätze und Verfahrensregeln. ALLEA (2017): The European Code of Conduct for Research Integrity.

5.2.2 Vorspiegelung angeblicher Tatsachen

Das Vorspiegeln angeblicher Tatsachen (engl. fabrication) besteht in der Behauptung, Protokollierung oder anderweitigen Darstellung von nicht existierenden Daten, Grundlagen oder Ergebnissen. Dazu gehört auch das falsche oder irreführende Zitieren aus Arbeiten oder angeblichen Arbeiten Dritter.

5.2.3 Fälschung

Fälschung bezeichnet die unlautere, vorsätzliche oder grob fahrlässige Manipulation von Forschungsmaterialien, -instrumenten oder -verfahren. Eine solche Manipulation kann insbesondere die wahrheitswidrige Änderung, Hervorhebung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen und deren Darstellung beinhalten. Die absichtliche Fehlinterpretation von Forschungsergebnissen stellt ebenfalls eine Fälschung dar.

5.2.4 Plagiat

Plagiat bezeichnet Situationen, bei denen die eigene Leistung nicht hinreichend von fremder oder früherer eigener Leistung unterschieden werden kann.

Nach diesem Kodex liegt namentlich in den folgenden Fällen ein Plagiat vor:

- Verwendung von Arbeiten (inkl. unveröffentlichter Quellen), Ideen (inkl. Struktur) oder Formulierungen Dritter ohne korrekte Angabe der Quelle;
- Verwendung von Arbeiten Dritter mit leichten Adaptierungen oder Übersetzungen, ohne korrekte Angabe der Quelle;
- Wiederverwendung von erheblichen Teilen eigener Arbeiten aus wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsanträgen sowie aus nicht-publizierten Quellen ohne korrekte Angabe der Quellen, namentlich auch bei Mitbeteiligung Dritter an den eigenen Anträgen und Arbeiten («Selbstplagiat»);
- Wiederverwendung von in Co-Autorschaft erstellten Veröffentlichungen ohne korrekte Angabe der Quelle.

5.2.5 Fehlverhalten bezüglich Autorschaft²⁵

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Nennung und Reihenfolge von AutorInnen liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Beanspruchung der Autorschaft ohne zur Arbeit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet zu haben (inkl. Forschungsgesuche);
- Nichterwähnung von Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation erbracht haben oder Herabwürdigung von deren Beitrag;
- Reihenfolge der Autorschaft, welche den Umfang der Beiträge der einzelnen Personen nicht adäquat (disziplinspezifisch)²⁶ wiedergibt.

5.2.6 Fehlerhafte Publikationslisten

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Angaben in Publikationslisten liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Von der veröffentlichten Form abweichende oder irreführende Angaben in Publikationslisten;
- Falsche oder irreführende Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten²⁷.

5.2.7 Fehlerhafter Umgang mit Daten

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Umgang mit Daten liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Keine oder unvollständige Angabe von Daten und Datenquellen (in einer adäquaten Form);
- Erhebung, Bearbeitung von personenbezogenen Daten, ohne dass dafür vorgängig die Zustimmung eingeholt wird («informed consent»)²⁸;
- Kopie, Weitergabe oder Verwendung von Daten ohne Berechtigung;
- Unzureichende Pseudonymisierung / Anonymisierung von Daten;
- Verletzung von Offenlegungspflichten (→ vgl. 4.5 Datenmanagement);
- Unsachgemässe Aufbewahrung von Daten;
- Verstösse gegen die Verpflichtung bzgl. Aufbewahrung von Daten (→ vgl. 4.5 Datenmanagement) oder von Materialien (bspw. Beseitigung von Daten und Materialien vor Ablauf einer vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist).

²⁵ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013): Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen.

²⁶ siehe auch Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013): Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen: 3.4f.

²⁷ z.B. «Publikation im Druck», wenn das Manuskript noch nicht akzeptiert wurde.

²⁸ Beim «Informed Consent» handelt es sich um ein Verfahren, bei dem Forschende die Erlaubnis einer Person oder eines bevollmächtigten Vertreters einer Person zur Teilnahme an einer Forschungsstudie einholt und aufrechterhält (Quelle: Research Guides University of Southern California: <https://libguides.usc.edu/writingguide/informedconsent> Stand: 4.6.2020, eigene Übersetzung).

5.2.8 Fehlverhalten in der Zusammenarbeit

Wissenschaftliches Fehlverhalten in der Zusammenarbeit von Personen liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Vernachlässigung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht;
- Missbrauch einer Leitungsfunktion, um Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität anzuregen, zu fördern oder zu vertuschen;
- Schädigung, Verzögerung, Behinderung oder Verunglimpfung der Forschungsarbeiten anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe;
- Behinderung der Zusammenarbeit durch missbräuchliches Vorenthalten von Forschungsergebnissen;
- Weigerung, berechtigten Personen Einsicht in die Forschungsdaten und -ergebnisse zu gewähren;
- Verletzung von Vertraulichkeits- und Diskretionspflichten;
- Jede Form von Belästigung und Diskriminierung, insbesondere aufgrund von kulturellen, sozio-demographischen oder anderen persönlichen Merkmalen und beruflichen Werdegängen.

5.2.9 Fehlverhalten bei Gutachten/Expertisen und Peer Reviews

Wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Gutachten/Expertisen und Peer Reviews liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten ohne Klarstellung, ob relevantes Wissen im engeren Fachgebiet vorhanden ist;
- Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten und Peer Reviews, die nicht fundiert, sachlich und angemessen sind;
- Verschweigen von Interessenkonflikten oder anderen Befangenheitsgründen;
- Unbefugtes Verwenden oder Weitergeben von vertraulichen Informationen, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht;
- Übernehmen von Gedankengut, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht.

5.2.10 Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität

Fehlverhalten im Zusammenhang mit Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

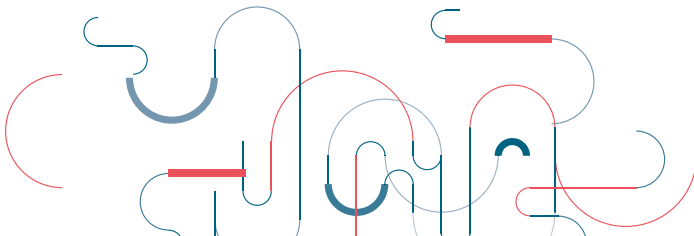
- Vorwurf des Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität ohne hinreichenden Anlass;

- Verschleiern oder Beschönigen von durch Drittpersonen begangenen Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität;
- Benachteiligung von Personen, die wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt haben oder gegen die ein Verdacht von Fehlverhalten erhoben wird (Unschuldsvermutung).

5.2.11 Andere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Zu den weiteren Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten zählen namentlich:

- Unzureichende Einordnung der vertretenen Lehrmeinungen und Theorien im generellen Wissensstand sowie unzutreffende oder abschätzige Äusserungen über abweichende Lehrmeinungen und Theorien;
- Organisation und Durchführung von Forschung ohne Einholen der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen;
- Falsche Angaben zur Person und zum Lebenslauf im Kontext von Forschung und Wissenschaft und beim Einwerben von Drittmitteln;
- Ungerechtfertigte und/oder selektive Zitierung oder Selbstzitierung;
- Gründung oder Unterstützung von Zeitschriften oder Plattformen ohne angemessene Qualitätsstandards;
- Nichtbeachtung und Inkaufnahme möglicher Schäden und Risiken in Verbindung mit Forschungsarbeiten (→ vgl. 4.7 Forschungsprozess);
- Förderern und Sponsoren die Beeinflussung der Unabhängigkeit der Forschungsmethodik oder der Berichterstattung über Forschungsergebnisse zu ermöglichen.



6. Verfahrensorganisation und Verfahrensgrundsätze

6.1 Vorbemerkung

Das folgende Kapitel befasst sich insbesondere mit der Organisation und dem Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die in 6.3 Verfahrensorganisation beschriebenen Instanzen und Verfahrensschritte sind als Empfehlungen zu verstehen. Die konkrete Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens liegen in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Institution und Förderungsorganisation. Diese Instanzen können auch von mehreren Institutionen bzw. Förderungsorganisationen in Zusammenarbeit verantwortet werden.

Wie im Kapitel 5.1 Rechtliche Einordnung ausgeführt, kann wissenschaftliches Fehlverhalten neben dem Kodex und seinen Konkretisierungen einschlägige Rechtsvorschriften verletzen. Solche Verstöße sollen allenfalls gerichtlich oder von anderen zuständigen Stellen untersucht und geahndet werden. Nach Möglichkeit sind gerichtliche Verfahren mit Verfahren wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten abzustimmen (→ vgl. Annex Ziff. I und II).

Unabhängig von Verfahren und von Instanzen, die mit der Behandlung von Fällen beauftragt sind, wird empfohlen, dass Institutionen und Forschungsförderungsorganisationen eine Instanz bezeichnen, welche die wissenschaftliche Integrität fördert. Diese kann bspw. Regelungen zur wissenschaftlichen Integrität erarbeiten und aktualisieren, deren Umsetzung kritisch beleuchten und Massnahmen zur Stärkung der Kultur der wissenschaftlichen Integrität initiieren (bspw. Schulungen, Austauschforen, etc.).

Die Institutionen bzw. Förderungsorganisationen müssen die Zuständigkeiten und Kontaktadressen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität klar kommunizieren.

6.2 Zuständigkeit

Die Institution, an der sich ein mutmasslicher Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität ereignet hat, und/oder die Förderungsorganisation, die von einem solchen Verstoss betroffen ist, sind zuständig für dessen Untersuchung.

6.3 Verfahrensorganisation

Die vorliegend empfohlene Verfahrensorganisation sieht folgende Aufgaben vor:

- Beratung und Schlichtung
- Untersuchung
- Entscheid
- Beschwerde (Rekurs)

Die einzelnen Aufgaben werden organisatorisch grundsätzlich von unterschiedlichen Instanzen oder Personen (nachfolgend: «Instanzen») wahrgenommen. Deren Bezeichnung ist den zuständigen Institutionen sowie Förderungsorganisationen überlassen. Die Beratung und Schlichtung stellt dabei keinen formellen Verfahrensschritt dar. Sie kann aber eine Vorstufe zu einem Verfahren sein.

6.3.1 Beratung und Schlichtung

Jede Institution oder Förderungsorganisation setzt eine Beratungs- und Schlichtungsinstanz ein, um Fragen und Streitigkeiten betreffend wissenschaftlicher Integrität zu behandeln.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten folgende Grundsätze:

- Die Beratungs- und Schlichtungsinstanz soll weisungsunabhängig sein und über eine angemessene Amtsdauer verfügen.
- Die Beratung und Schlichtung kann von Personen wahrgenommen werden, die Teil eines Pools sind. Bei dessen Zusammensetzung ist nach Möglichkeit auf die Diversität (u.a. Fachrichtung, Karrierestufe, Geschlecht) zu achten.
- Die Beratungs- und Schlichtungsinstanz ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Meldungen betreffend Drittpersonen werden nur in Absprache mit den ratsuchenden Personen weitergeleitet.
- Ergibt sich in der Beratung ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der ratsuchenden Person, ist diese darauf hinzuweisen.
- Ist aufgrund des beschriebenen Fehlverhaltens davon auszugehen, dass weitere einschlägige Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen könnten (z.B. strafrechtliche Tatbestände, → vgl. **Annex**), ist die ratsuchende Person darauf hinzuweisen.
- Die Beratungs- und Schlichtungsinstanz kann einen geringfügigen Fall durch Veranlassung geeigneter Massnahmen oder Empfehlungen abschliessend erledigen.

- Finden die beteiligten Personen keine Einigung, können sie die Eröffnung eines formellen Verfahrens durch die Untersuchungsinstanz verlangen.

6.3.2 Untersuchung

Jede Institution resp. Förderungsorganisation bezeichnet für die Untersuchung von mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten eine Untersuchungsinstanz. Diese kann fallbezogen eingesetzt werden.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten folgende Grundsätze:

- Zur fachlichen Unterstützung können ExpertInnen aus der betroffenen Disziplin beigezogen werden.
- Die Untersuchungsinstanz trifft die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen und sichert die Beweislage gestützt auf das anwendbare Verfahrensrecht.
- Erhärtet sich ein Verdacht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eröffnet die Untersuchungsinstanz ein Verfahren und informiert die beschuldigte Person.
- Die Untersuchungsinstanz gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen und Ergebnissen der Abklärung zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Ermittlungen zu beantragen.
- Die Untersuchungsinstanz stellt innert nützlicher Frist abschliessend fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gibt eine Empfehlung zu Art und Umfang der Sanktion zuhanden der Entscheidungsinstanz ab.
- Kann die Untersuchungsinstanz kein Fehlverhalten feststellen, stellt sie das Verfahren ein und informiert die beschuldigte Person und die Entscheidungsinstanz.
- Die beschuldigte Person kann verlangen, dass diejenigen Personen, die Kenntnis von der Meldung hatten, in angemessener Form über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden.

6.3.3 Entscheid

Jede Institution bzw. Förderungsorganisation bezeichnet eine Instanz, welche für die Entscheidung in Verfahren betreffend wissenschaftlichem Fehlverhalten zuständig ist. In der Regel ist dies die höchste Leitungsebene der Institution bzw. Förderungsorganisation. Andernfalls wird die Leitung der Institution bzw. Förderungsorganisation über den Entscheid informiert.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten folgende Grundsätze:

- Die Entscheidungsinstanz legt eine allfällige Sanktion fest. Sie achtet auf Angemessenheit und Verhältnismässigkeit der Sanktion und beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung.
- Die Sanktionierung des Fehlverhaltens richtet sich nach dem für die Institution oder Förderungsorganisation geltenden Recht.
- Die Entscheidungsinstanz teilt ihren Entscheid der beschuldigten Person schriftlich mit. Entscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung (Information über Beschwerdemöglichkeit).

6.3.4 Beschwerde

Gegen Entscheide der Entscheidungsinstanz kann Beschwerde (Rekurs) geführt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

6.4 Verfahrensgrundsätze

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens in den Institutionen bzw. Förderungsorganisationen erfolgt im Rahmen des anwendbaren Rechts (Bundesrecht oder kantonales Verwaltungsrecht). Im Verfahren gelten die nachfolgenden Grundsätze als Mindeststandards.

6.4.1 Einleitung des Verfahrens

Die Institutionen und Förderungsorganisationen klären Verdachtsfälle von mutmasslichen Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität nach Möglichkeit in der Regel innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden ab und leiten bei Bedarf weitere Schritte ein.

6.4.2 Anhörung

Die beschuldigte Person ist durch die Untersuchungsinstanz in geeigneter Weise anzuhören. Sie hat das Recht, die Aussage zu verweigern.

6.4.3 Rechtsbeistand

Die beschuldigte Person kann für das Verfahren einen Rechtsbeistand beiziehen.

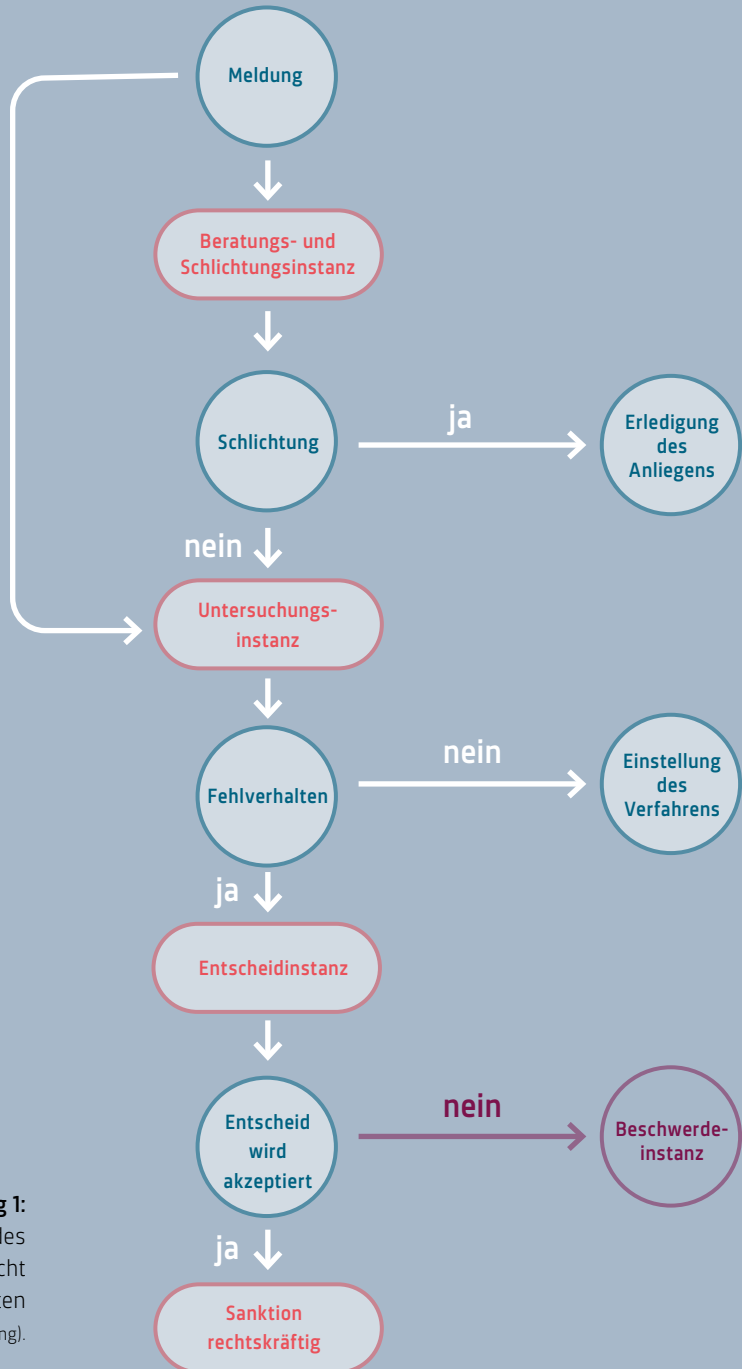


Abbildung 1:
Darstellung des
Verfahrens bei Verdacht
auf Fehlverhalten
(Eigene Darstellung).

6.4.4 Dokumentation und Akteneinsicht

Die einzelnen Verfahrensschritte werden dokumentiert. Sämtliche Akten sind in einem fallbezogenen Dossier abzulegen und werden bei der zuständigen Institution oder Förderungsorganisation aufbewahrt.

Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Akteneinsicht nach den anwendbaren Verfahrensregeln.

6.4.5 Vertraulichkeit

Alle am Verfahren Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere sind Informationen über hängige Verfahren vertraulich zu behandeln. Die Information nach abgeschlossenem Verfahren bleibt vorbehalten (→ vgl. 6.4.8 Information und Kommunikation).

Das Recht auf Vertraulichkeit gilt grundsätzlich auch für die Person, die Meldung erstattet hat. Im Rahmen der Untersuchung kann die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt werden. In diesem Fall sorgt die Institution oder Förderungsorganisation für Schutz vor allfälligen Benachteiligungen oder Repressalien, insbesondere wenn die meldende Person zur beschuldigten Person in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

6.4.6 Befangenheit und Vermeidung von Interessenkonflikten

In den Untersuchungs- und Entscheidungsinstanzen dürfen keine Personen mitwirken, die in der Sache befangen sind oder bei denen ein begründeter Anschein von Befangenheit besteht²⁹. Insbesondere ist einer möglichen Abhängigkeit der Untersuchungs- oder Entscheidungsinstanz von der beschuldigten oder meldenden Person Rechnung zu tragen.

Der beschuldigten Person wird zu Beginn jeder Verfahrensphase die personelle Zusammensetzung der zuständigen Instanz mitgeteilt, damit sie allfällige Ausstandsgründe geltend machen kann.

6.4.7 Anonyme Anzeigen

Anonyme Anzeigen werden nur dann weiterverfolgt, wenn das angezeigte Fehlverhalten hinreichend substantiiert ist und demnach durch die Untersuchungsinstanz untersucht werden kann.

²⁹ Befangenheit liegt namentlich vor bei Verwandtschaft, enger Freundschaft oder Feindschaft, ehemaliger oder aktueller Co-Autorschaft oder ehemaliger oder aktueller Konkurrenzsituation.

6.4.8 Information und Kommunikation

Der Information über wissenschaftliche Integrität und der Kommunikation zu Fällen von Integritätsverstössen kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Namentlich wirken diese präventiv im Sinne der Kernbotschaft, wonach wissenschaftliche Integrität für die Wissenschaft essentiell ist und mit aller Konsequenz eingefordert wird.

- Die Institutionen oder Förderungsorganisationen sollen dem Thema wissenschaftliche Integrität in der öffentlichen Kommunikation aktiv und umfassend Rechnung tragen. Namentlich informieren sie über ihre diesbezügliche Policy und Regelungen.
- Über Verdachtsfälle und laufende Untersuchungen informieren die Institutionen oder Förderungsorganisationen unter Beachtung des Prinzips der Unschuldsvermutung, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und des Datenschutzes.

Über rechtskräftig abgeschlossene Verfahren und Sanktionen informieren die Institutionen oder Förderungsorganisationen grundsätzlich in anonymisierter Form. Im Sinne der Transparenz und des Präventionsgedankens betreiben sie eine aktive Kommunikation.

6.4.9 Datenaustausch

Von Untersuchungen und Verfahren zu mutmasslichem Fehlverhalten sowie Sanktionen sind oftmals nicht nur die direkt befassten Parteien, d.h. die vom Verdacht bzw. der Sanktion betroffene Person und die untersuchende bzw. sanktionierende Institution oder Förderungsorganisation betroffen. So erfordern beispielsweise Untersuchungen Auskünfte Dritter oder es bestehen Informationsrechte der arbeitgebenden Institutionen im Verhältnis zu ihren Angehörigen.

³⁰ Institutionen und Förderungsorganisationen, die dem Bundesrecht unterstehen wie SNF, Innosuisse, ETH-Bereich verfügen über rechtliche Grundlagen zur Auskunftserteilung; Art.12 Abs. 2 FIFG, Art. 20b ETH-Gesetz; bei kantonalen Institutionen fehlen Rechtsgrundlagen in den meisten Fällen.

Die Institutionen oder Förderungsorganisationen bekennen sich im Bereich der wissenschaftlichen Integrität zur Zusammenarbeit. Sie leisten durch Informationsaustausch Beiträge zur Vermeidung, Aufklärung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Soweit rechtlich zulässig, erteilen sie in konkreten Fällen Auskünfte und holen solche selber ein.³⁰ Sie setzen sich dafür ein, dass

- die Rechte und Pflichten im institutionenübergreifenden Informationsaustausch in Belangen der wissenschaftlichen Integrität klar geregelt sind und ihnen ermöglichen, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit im Interesse eines integren Wissenschaftsbetriebs zu betreiben und

- eine Selbstdeklaration der WissenschaftlerInnen vor Antritt einer neuen Aufgabe (z.B. Anstellung, Einsitz in wissenschaftlichen Gremien) und während deren Ausübung konsequent eingefordert wird.

Beim Informationsaustausch über Sanktionen tragen die informierenden Institutionen und Förderungsorganisationen dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung, d.h. sie wägen ab, ob die Schwere des Verstosses bzw. der Sanktion eine Information rechtfertigt. Die Umstände des Einzelfalls können rechtfertigen, dass die Institutionen oder Förderungsorganisationen zugunsten einer Sensibilisierung oder eines Coachings auf eine Information verzichten. Bei WissenschaftlerInnen zu Beginn der Karriere kann der mangelnden Erfahrung Rechnung getragen werden. Selbstdeklarationspflichten sollen in der Regel den Zeitraum von 5 Jahren abdecken.

6.4.10 Verjährung

Im Gegensatz zum Strafrecht bleibt in den bisherigen Regelungen und Kodizes zu wissenschaftlicher Integrität die Frage der Verjährung offen. Dies bedeutet, dass Personen, die möglicherweise ein Fehlverhalten begangen haben, unabhängig von der Schwere des Vorwurfs noch viele Jahre später mit einem Verfahren konfrontiert werden können. Es fehlt mit anderen Worten an einer gewissen Rechtssicherheit. Gleichzeitig kann ein Fehlverhalten in der Vergangenheit auch Jahre später noch Auswirkungen haben. Dies kann unter Umständen die Sanktionierung von Fehlverhalten auch nach Ablauf einer längeren Frist noch rechtfertigen.

Die Frage, ob ein mutmassliches Fehlverhalten überhaupt noch festgestellt werden kann, ist von der Verfügbarkeit von Beweismitteln abhängig. Je nach Disziplin und Vorwurf kann diese den Ausschlag dafür geben, ob ein Verdacht untersucht wird oder nicht. Dies birgt gegenüber Situationen, in denen Beweise nach wie vor greifbar sind, eine Gefahr von Ungleichbehandlungen, der es in der Beurteilung Rechnung zu tragen gilt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass Institutionen und Förderungsorganisationen anhand folgender Eckwerte definieren, innerhalb welcher Frist mutmassliches Fehlverhalten untersucht werden soll bzw. verjährt.

- Welche Schwere hat das mutmassliche Fehlverhalten? Aspekte zu deren Beurteilung können sein: Absicht, akademischer Reifegrad, Anzahl von Verstössen, Schädigung von Drittpersonen, betroffene Zeitspanne.
- Wirkt sich das Fehlverhalten auf die Gegenwart aus und wenn ja, wie (bspw. zu Unrecht geführte Titel oder bekleidete Positionen)?

- Wäre das Verhalten zu der Zeit, als es mutmasslich geschah, bereits als Fehlverhalten eingestuft worden?

6.5 Sanktionen

Die Zielsetzung dieses Kodex besteht nicht darin, Sanktionen vorzuschreiben, die in den Institutionen und Förderungsorganisationen ausgesprochen werden sollen. Dies ist Aufgabe der Institutionen und Förderungsorganisationen innerhalb des anwendbaren Rechts. Es wird jedoch empfohlen, dass die Institutionen und Förderungsorganisationen soweit möglich untereinander konsistent sind, was die Sanktionen für ähnliche Verstösse betrifft. Die Institutionen und Förderungsorganisationen nutzen nationale Foren zur Etablierung einer gemeinsamen, konsistenten Sanktionspraxis.

Die Sanktionen können unter anderem folgende Formen annehmen:

- Verweis
- Verwarnung
- Beurlaubung
- Versetzung
- Entlassung
- Sperrung, Kürzung oder Rückforderung von Forschungsressourcen
- Notenabzug oder Tiefstnote
- Ausschluss vom Studium (befristet oder unbefristet)
- Entzug eines akademischen Titels oder der Lehrbefugnis

Sofern angezeigt kann eine Sanktion mit weiteren konkreten Massnahmen kombiniert werden. Diese können beispielsweise folgende sein:

- Coaching
- Schulung
- Weiterbildung
- Pflicht zur Korrektur von Forschungsergebnissen bzw. Lehrdokumentationen
- Verbot, Mitarbeitende, Studierende und Doktorierende zu betreuen

Bei der Sanktionierung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung zu beachten. Die Sanktionen sollen den Besonderheiten der akademischen Karriere-stufen und der Bedeutung des einzelnen Falls Rechnung tragen. Dabei ist nicht nur die Schwere des Verstosses, sondern auch der entstandene Schaden zu berücksichtigen.

ANNEX

I. Strafrechtlich und nebenstrafrechtlich relevantes Verhalten sowie Verletzung öffentlich- und privatrechtlicher Bestimmungen

Die nachfolgend aufgezählten Tatbestände bzw. Rechtsnormen können auch die wissenschaftliche Integrität betreffen (exemplifikative, nicht abschliessende Aufzählung).

- Betrug (Art. 146 StGB);
- Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB);
- Sexuelle Belästigung (am Arbeitsplatz) (Art. 4 Gleichstellungsgesetz³¹ bzw. Art. 198 StGB³²);
- Falschbeurkundung/Urkundenfälschung (Art. 251 ff. StGB);
- Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden und Begünstigungen (Art. 37 SuG³³ i.V.m. Art. 14-18 VStrR³⁴);
- Erschleichen von Leistungen (Art. 38 SuG);
- Forschung ohne Einholen der erforderlichen Bewilligungen (Art. 62 ff. HFG³⁵);
- Verletzung von Datenschutzvorschriften (Art. 33 DSGVO³⁶);
- Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten sowie der beruflichen Schweigepflicht (Art. 34 und 35 DSGVO);
- Nichtangabe von Interessenkonflikten im Verwaltungsverfahren; (Art. 10 VwVG³⁷ für Personen, die eine Verfügung treffen oder vorbereiten);
- Verletzen von öffentlich-rechtlichen Normen im FIFG und Förderungsbestimmungen des SNF und von Innosuisse;
- Verletzungen gegen Heilmittel- und Transplantationsbestimmungen;
- Verstösse gegen Umweltschutz- und Gentechnikbestimmungen sowie Tierschutzbestimmungen;
- Unlauterer Wettbewerb;
- Urheberrechts- und Patentrechtsverletzungen;
- Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen: Z.B. Verletzung eines Verlagsvertrags, Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung mit Projektpartnern oder Sponsoren;
- Verstösse gegen den Persönlichkeitsschutz, wie fremde Emails durchlesen, ohne Einwilligung Gespräche aufzeichnen oder Arbeitsräume überwachen;

³¹ Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, SR 151.1).

³² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.00).

³³ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abteilungen (Subventionsgesetz, SR 616.1).

³⁴ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0).

³⁵ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, SR 810.30).

³⁶ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1).

³⁷ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).

- Personalrechtlich relevantes Verhalten:
 - Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
 - Nichtangabe von Interessenkonflikten
 - Verletzung von Meldepflichten gegenüber dem Arbeitgeber
 - Unkorrekte Arbeitszeiterfassung

II. Zuständigkeiten

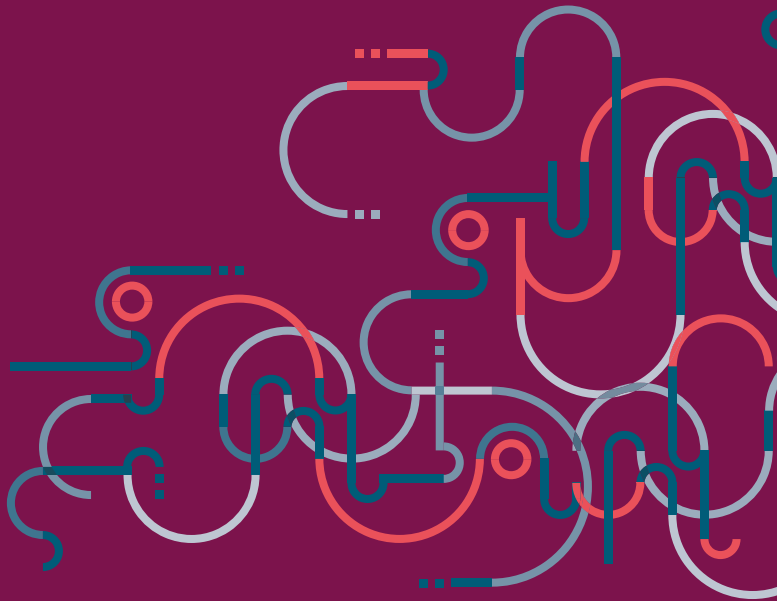
Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität werden von den dafür zuständigen Stellen der betreffenden Institutionen und Förderungsorganisationen untersucht. Die Zuständigkeit für die Untersuchung anderer Verstöße kann vereinfacht wie folgt differenziert werden:

- (Neben-)Strafrechtliche Tatbestände durch die Strafverfolgungsbehörden
- Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen durch die betreffende Behörde
- Streitigkeiten im Verhältnis zu Dritten wie Co-Autorschaft, Projektpartnerschaft, Verlage etc. in zivilrechtlichen Verfahren der Streitbeilegung
- Fehlverhalten im Arbeitsverhältnis im Rahmen von Disziplinarverfahren des Arbeitgebers
- Schliesslich können weitere Organisationen wie Standesorganisationen Verletzungen ihrer Vorschriften feststellen und ahnden





Höchster Standard für Ökoeffektivität.
Cradle to Cradle Certified™-Druckprodukte
hergestellt durch die Vögelé AG.
Bindung ausgenommen.


Cradle to Cradle Certified™
is a certification mark licensed by
the Cradle to Cradle Products
Innovation Institute.



Haus der Akademien
Laupenstrasse 7
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 306 92 20
info@akademien-schweiz.ch

 [@academies_ch](https://twitter.com/academies_ch)

 [Swiss Academies of Arts and Sciences](https://www.youtube.com/SwissAcademies)

 [swiss_academies](https://www.instagram.com/swiss_academies)

akademien-schweiz.ch

